



Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Preisbremsengesetz (EWPBG)

Häufig gestellte Fragen zu den Höchstgrenzen nach § 18 EWPBG sowie den Selbsterklärungen nach § 22 EWPBG bzw. nach § 30 StromPBG

Version 1.1 vom 20.01.2023 (wird laufend erweitert)

Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.

Fragen zu den Höchstgrenzen

Frage	Antwort
Wie verhalten sich die Grenzen von 2 Millionen (§18 Abs. 1 Nr. 1 lit. b) und 4 Millionen Euro (§18 Abs.1 Nr. 1 lit. a EWPBG) zueinander? Wie ist der Mechanismus bei Mehrkosten von 3 Millionen Euro?	Unter der beihilferechtlichen Grenze von 2 Millionen Euro kommt es nicht auf eine bestimmte Höhe an krisenbedingten Energiemehrkosten an. Demnach könnten bei 3 Millionen Euro tatsächlichen krisenbedingten Energiemehrkosten die ersten 2 Millionen Euro zu 100 % entlastet werden (§18 Abs. 2 Nr. 1 lit. e EWPBG) und die letzte Million zu 50 % nach §18 Abs. 2 Nr. 1 lit. d EWPBG. Das Unternehmen kann 2,5 Millionen Euro Entlastung in Anspruch nehmen. Siehe auch die Kumulierungsregel des 66 (g), Befristeter Krisenrahmen der Europäischen Kommission (TCF), nach der die Beihilfeobergrenze je Unternehmen bei der Kumulierung nicht überschritten werden darf.
Ist das nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG heranzuziehende EBITDA um ggf. darin	Es ist das sich aus der handelsrechtlichen Rechnungslegung ergebende EBITDA

<p>enthaltene außerordentliche Effekte zu bereinigen oder darf dieses bereinigt werden?</p>	<p>heranzuziehen; unternehmensindividuelle Anpassungen (sog. „adjusted EBITDA“) sind nicht zu berücksichtigen.</p>
<p>Welcher genaue Zeitraum ist für den Vergleich des EBITDA im Entlastungszeitraum mit dem Referenzjahr 2021 nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 EWPBG maßgeblich?</p>	<p>Die Berechnung der krisenbedingten Mehrkosten erfolgt grundsätzlich auf monatlicher Basis, wobei Monate, in denen es keine relevanten Preissteigerungen gab, nicht zu berücksichtigen sind (auch nicht negativ).</p> <p>Ein Unternehmen kann Entlastungen für Monate in Anspruch nehmen, in denen es Preissteigerungen ausgesetzt war und EBITDA-Rückgänge im Vergleich zu den entsprechenden Monaten des Referenzjahres 2021 hatte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich um einen zusammenhängenden Zeitraum handeln muss, also nicht nicht-zusammenhängende Monate „herausgepickt“ werden können.</p>
<p>Auf welcher Ebene hat bei verbundenen Unternehmen die Prüfung nach § 18 Abs. 2 EWPBG zu erfolgen?</p>	<p>Die Prüfung der Einhaltung der EBITDA-Grenzen nach § 18 Abs. 2 EWPBG erfolgt bei verbundenen Unternehmen auf der Ebene des einzelnen Letztverbrauchers/ Kunden, s.o. (vgl. § 18 Abs. 7 S. 3 EWPBG).</p>
<p>Bei Letztverbrauchern oder Kunden, die Teil von verbundenen Unternehmen sind, muss nach § 18 Abs. 1 S. 3 EWPBG jeder Letztverbraucher oder Kunde im Unternehmensverbund insgesamt die höchste einschlägige Höchstgrenze anteilig einhalten, wobei bei jeweils unterschiedlichen einschlägigen Höchstgrenzen für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, die selbst die Kriterien einer höheren Höchstgrenze erfüllen, diese Höchstgrenze untereinander anteilig aufgeteilt wird und für sämtliche Letztverbraucher oder Kunden, für die eine niedrigere Höchstgrenze gilt, diese niedrigere Höchstgrenze von der höchsten Höchstgrenze nach Nr. 1 abgezogen wird.</p> <p>Können Sie diese Regelung bitte verdeutlichen?</p>	<p>Gemeint ist hiermit, dass die zu einem Unternehmensverbund gehörigen Unternehmen nicht ihrerseits die für sie individuell maßgeblichen (beihilferechtlich erlaubten) Höchstgrenzen überschreiten dürfen. Eine besondere anteilige Aufteilung der Beträge (Höchstgrenzen innerhalb des Unternehmensverbundes ist hingegen nicht gemeint.</p> <p>Ein Rechenbeispiel:</p> <p>In einem Unternehmensverbund erfüllt Gesellschaft A die Voraussetzungen für eine Höchstgrenze von € 150 Mio., Gesellschaft B und C jeweils die von € 50 Mio. und Gesellschaft D von € 2 Mio.</p> <p>Die Gesellschaften A, B, C und D dürfen</p>

	<p>insgesamt die Höchstgrenze von € 150 Mio. nicht überschreiten. Die Unternehmensteile, die die Voraussetzungen für niedrigere Höchstgrenzen erfüllen, müssen diese ihrerseits einhalten (B und C max. € 50 Mio., D max. € 2 Mio.). Unternehmensteile, die sich eine Höchstgrenze teilen, müssen sich diese aufteilen (hier B und C). Von der Gesamthöchstgrenze € 150 Mio. werden die einschlägigen Höchstgrenzen in Abzug gebracht, d. h. würden B, C und D jeweils die größtmögliche Entlastung erhalten, bliebe für Gesellschaft A noch eine Entlastung von max. € 98 Mio. ($150 [\text{Höchstgrenze für A}] - 50 [\text{Höchstgrenze für B und C}] - 2 [\text{Höchstgrenze für D}] = 98$). Dabei können B und C frei wählen, wie sie die Beträge innerhalb der für sie jeweils individuell zulässigen Höchstgrenze von € 50 Mio. unter sich aufteilen, z. B. € 30 Mio. für B und € 20 Mio. für C.</p>
<p>Inwieweit sind verbundene Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern bei der Aufteilung des Höchstbetrages nach § 18 Abs. 1 S. 3 EWVPG mit zu berücksichtigen?</p>	<p>Sämtliche Unternehmen, die zueinander in einer der in Artikel 3 Abs. 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission vom 17. Juni 2014 genannten Beziehung stehen, sind einzubeziehen (vgl. § 2 Nr. 16 EWVPG). Dies kann auch Unternehmen mit Sitz in anderen Staaten der EU oder auch in Drittländern betreffen.</p>
<p>Wie sind die in § 18 Abs. 5 EWVPG genannten Höchstgrenzen auszulegen, wenn auf einen Letztverbraucher bzw. Kunden mehrere Entnahmestellen beim gleichen Lieferanten entfallen?</p>	<p>Die Grenzen in § 18 Abs. 5 EWVPG gelten für Letztverbraucher bzw. Kunden beim gleichen Lieferanten insgesamt, unabhängig davon, ob eine oder mehrere Entnahmestellen bestehen. Hintergrund der Grenze von 150.000 Euro pro Monat ist, dass in einem einfachen Verfahren verhindert werden soll, dass Unternehmen ohne Selbsterklärung mehr als 2 Millionen Euro Gesamtentlastung erhalten.</p>
<p>Beziehen sich die Höchstgrenzen jeweils einzeln auf die Energiearten?</p>	<p>Die Höchstgrenzen gelten für sämtliche Entlastungsmaßnahmen nach § 2 Nr. 4 EWVPG zusammengenommen – d.h.</p>

	sämtliche Entlastungen für Erdgas, Wärme (EWPPBG und Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz), Strom (StromPBG) und sonstige Beihilfen von Bund, Ländern oder Kommunen auf Basis der BKR-Bundesregelung Kleinbeihilfen 2022 und dem Energiekostendämpfungsprogramm, die das Unternehmen bzw. bei Unternehmensverbänden der Verbund nach § 2 Nr. 16 EWPPBG erhalten hat. Diese sind also alle zusammenzurechnen.
Sind bei den Höchstgrenzen nach § 18 EWPPBG auch erhaltene Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) zu berücksichtigen?	Ja, Zahlungen nach dem EWSG („Soforthilfe“) sind bei den Höchstgrenzen zu berücksichtigen, vgl. hierzu die Definition von Entlastungssumme nach § 2 Nr. 4 EWPPBG. Auch andere staatliche Beihilfen sind zu berücksichtigen (vgl. insbesondere die weitere Auflistung in § 2 Nr. 4 EWPPBG und siehe vorherige Frage).
Wer ist dafür verantwortlich, dass die beihilferechtlichen Grenzen auch unter Berücksichtigung anderer Zuwendungen der öffentlichen Hand eingehalten werden?	Die Verantwortung liegt zunächst beim Letztverbraucher bzw. Kunden, der über den Erhalt anderweitiger Beihilfen/Beträge wahrheitsgemäß Auskunft geben muss, siehe dazu auch die Bußgeldvorschriften in § 38 EWPPBG. Eine Prüfbehörde stellt die Einhaltung der einschlägigen Höchstgrenzen sodann ex post gem. § 19 EWPPBG letztverbindlich fest. In den Verantwortungsbereich des Lieferanten fällt es allerdings, z. B. zwecks Einhaltung der so festgestellten Höchstgrenzen, etwaige Rückforderungen nach § 20 Abs. 2 EWPPBG zu veranlassen.

Fragen zu den Selbsterklärungen

Frage	Antwort
Gemäß § 22 Abs. 1 EWPPBG muss ein Letztverbraucher oder Kunde, der ein Unternehmen ist und dessen	Da die Höchstgrenzen letztlich auf Verbundebene sowie übergreifend für sämtliche Entlastungen anzuwenden sind,

<p>Entlastungsbetrag an sämtlichen Entnahmestellen einen Betrag von T€ 150 in einem Monat übersteigt, eine Selbsterklärung abgeben.</p> <p>Gelten die T€ 150 in einem Monat bei Unternehmensverbänden für den Verbund oder für die einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden?</p>	<p>empfiehlt es sich für Unternehmen dringend, sich von vornherein an den für den Unternehmensverbund zu erwartenden Entlastungen zu orientieren und die Selbsterklärung entsprechend zu bemessen. Damit können Rückforderungen vermieden werden.</p>
<p>Wie sollen Lieferanten vorgehen, wenn ein Unternehmen mehrere (Netz-) Entnahmestellen für Erdgas, Wärme bzw. Strom hat, bei denen die monatliche Höchstgrenze von T€ 150 (§ 18 Abs. 5) jeweils überschritten wird, aber noch keine Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 vorliegt?</p>	<p>Solange keine Selbsterklärung vorliegt, ist der über den Lieferanten über sämtliche (Netz-)Entnahmestellen zu gewährende Entlastungsbetrag grundsätzlich auf T€ 150 pro Monat beschränkt. Davon abweichend darf Kunden von Wärme ein Entlastungsbetrag erst nach Abgabe einer ggf. notwendigen Selbsterklärung nach § 22 EWPBG gewährt werden (vgl. § 15 Abs. 3 EWPBG).</p> <p>Das Vorliegen einer Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 ist Voraussetzung für Entlastungen von mehr als T€ 150 durch einen Lieferanten.</p> <p>Es wird daher empfohlen, augenscheinlich betroffene Unternehmen zur kurzfristigen Abgabe einer Selbsterklärung nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 aufzufordern. Dabei sollte im Einklang mit diesen FAQ darauf hingewiesen werden, dass es sich im Fall von Unternehmensverbänden dringend empfiehlt, die T€ 150 auf den gesamten Verbund zu beziehen (vgl. vorstehend).</p> <p>Eine frühzeitige Vorlage der Selbsterklärungen bereits vor dem Fristende am 31.03.2023 liegt auch im Interesse des Letztverbrauchers oder Kunden, da es bei regelmäßiger Entlastung eines Letztverbrauchers oder Kunden über eine Mehrzahl von Lieferanten von jeweils bis zu monatlich T€ 150 zu einem Entlastungsvolumen kommen könnte, das deutlich über der Höchstgrenze nach den (in diesem Fall erst später mitgeteilten) Selbsterklärungen liegt. Dies wäre mit</p>

	entsprechenden, ggf. erheblichen Rückzahlungen im Rahmen der Endabrechnungen verbunden.
Trifft die Mitteilungspflicht gegenüber Lieferanten und Prüfbehörde nach § 22 Abs. 2 EWPBG jeden einzelnen Letztverbraucher bzw. Kunden eines Unternehmensverbundes?	Die Mitteilungspflicht in § 22 Abs. 2 EWPBG trifft den einzelnen Letztverbraucher oder Kunden. Einem Unternehmensverbund ist es aber unbenommen, eine einheitliche Gesamtaufstellung für alle Verbundunternehmen mit sämtlichen Informationen zu erstellen und diese allen Lieferanten zu übermitteln. Es empfiehlt sich hier die Mitteilung durch die deutsche Obergesellschaft des Unternehmensverbundes. Die betreffenden Unternehmen sind im Rahmen von § 22 Abs. 2 S. 1 EWPBG aufzulisten.
Gibt es Vorgaben bezüglich der Aufteilung des für einen Letztverbraucher oder Kunden anzuwendenden Höchstbetrages auf die verschiedenen (Netz-)Entnahmestellen?	Der Letztverbraucher oder Kunde ist in der Aufteilung des Höchstbetrages auf verschiedene Lieferanten sowie verschiedene Monate frei.
Wie ist bei ungeplanter Entwicklung der Verbräuche und damit einem Anpassungserfordernis bezüglich des gegenüber einem Lieferanten erklärten Höchstbetrages zu verfahren?	Die gegenüber einem Lieferanten kommunizierten Höchstbeträge können bis zum 30.11.2023 monatlich angepasst werden. Wichtig ist, dass über sämtliche Anpassungen der einschlägige Höchstbetrag weiter eingehalten wird. Zur Entlastung der Lieferanten empfiehlt sich hier allerdings eine Beschränkung auf wesentliche Änderungen.
Wie ist bei der Selbsterklärung zu berücksichtigen, dass ein Entlastungsbetrag ganz oder teilweise z. B. an Mieter weiterzugeben ist?	Gegenüber dem Lieferanten ist in diesen Fällen neben dem eigenen Entlastungsbetrag auch der durchzureichende Entlastungsbetrag sowie der Gesamtbetrag der Entlastungen zu erklären.
Ein Lieferant muss nach § 20 Absatz 3 EWPBG für eine Entnahmestelle gewährte Entlastungsbeträge unverzüglich und vollständig bis spätestens 30. Juni 2024 zurückfordern, wenn der Letztverbraucher oder Kunde für diese Entnahmestelle eine	Für die Durchsetzung des Rückforderungsanspruchs sind vom Lieferanten alle geschäftsüblichen Maßnahmen zu treffen. Soweit eine Rückforderung wegen

<p>Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben hat, aber bis zum 31. Mai 2024 keine Mitteilung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 abgegeben hat.</p> <p>Wer trägt das Risiko, dass eine Rückforderung einer Nicht-Eintreibbarkeit dieser (oder sich aus anderen Gesetzespassagen ergebenden) Rückforderung (bspw. aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Insolvenz) nicht realisiert werden kann?</p>	<p>Insolvenz des Letztverbrauchers oder Kunden nicht realisiert werden kann, muss der Lieferant dies in der Endabrechnung entsprechend kenntlich machen und nicht von seiner Erstattungssumme in Abzug bringen.</p> <p>Das konkrete Rückforderungsverfahren wird in der Rechtsverordnung gemäß § 48 Absatz 1 Nummer 4 StromPBG geregelt werden.</p>
<p>Müssen Entlastungen, die ein Unternehmen als Vermieter oder Verpächter gemäß § 26 EWPBG an seine Mieter oder Pächter weitergibt, in der Selbsterklärung berücksichtigt werden?</p>	<p>Nein, die Vorgaben für die Selbsterklärungen betreffen nur Entlastungen, die wirtschaftlich bei dem Unternehmen verbleiben.</p>